

61-01/02 – Herrn Klebba

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden Nord / nördlich Tanklager -

Entwurf

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt als unterer Naturschutz- und Waldbehörde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Grundlage für die Erstellung der Planunterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 225 sind die für den Zeitraum vom 02.10.2023 bis zum 15.11.2023 ausgelegten Unterlagen.

Neben den Entwürfen der o. g. Bauleitpläne einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Schutzgütern i. S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Stellungnahmen enthalten:

- Umweltberichte mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Biotoptypen, Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstiger Sachgüter, Schutzgebiete und biologische Vielfalt sowie Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern,
- Bestandserfassungen (Kartierungen) zu Biotoptypen und Flora, Amphibien und Libellen, Brutvögel, Fledermäuse, Heuschrecken und Laufkäfer, Reptilien, Säugetiere, Schmetterlinge, Wildbienen, Biotope, Fauna und Fische im Küstenbereich,
- 7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug betreffend folgender Themen: Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel, Gewässerschutz und Entwässerung, Schutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer, Deichschutz, Klima- und Artenschutz sowie Hinweis auf Waldflächen, ...

- Fachgutachten:
 - Abschätzung der durch die Bebauung des Bebauungsplans Nr. 225 -Voslapper Groden Nord / Nördlich Tanklager- erzeugten Verkehre als Prognose für das Jahr 2040 vom 21.07.2022
 - Immissionsschutztechnischer Bericht über die luftschadstofftechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager“ vom 10.06.2023.
 - Untersuchung der in den Naturschutzgebieten „Voslapper Groden-Nord“ und „Voslapper Groden-Süd“ hervorgerufenen Luftschallimmissionen vom 21.04.2023
 - Aktualisierung der schalltechnischen Machbarkeitsstudie für die Entwicklung der Flächen im Rüstersieler Groden, Voslapper Groden und Hafengroden, Ermittlung von zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel vom 11.11.2012
 - Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung und Vorschlag für schalltechnische Festlegungen vom 30.05.2023
 - Abschätzung der Lichtimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplans Nr. 225 „Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager“ vom 14.06.2022.
 - Abstandsgutachten Voslapper Groden-Nord zur Bauleitplanung der Stadt Wilhelmshaven, 87. Änderung des Flächennutzungsplans von 1973 und Bebauungsplan Nr. 225 vom 01. Juni 2023
 - Visualisierung einer exemplarischen Anlagenplanung vom 13.04.2023
 - Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG vom 05.09.2023
 - Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG vom 05.09.2023
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ausnahmeprüfung vom 05.09.2023
 - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen vom 05.09.2023
 - Konzept zur Schaffung einer Kompensationsfläche, Landkreis Wesermarsch, vom 09.06.2023
 - Konzept zur Schaffung einer Kompensationsfläche, Landkreis Friesland, vom 03.09.2023
 - Kompensationspool Marx-Barge, Landkreis Friesland, vom 16.03.2021

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsens (LROP) erfolgt eine überlagernde Festlegung eines Vorranggebiets für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und eines Gebiets zum Schutz der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7, EG-Vogelschutzrichtlinie). Die damit einhergehenden Zielkonflikte sind bei Inanspruchnahme der Flächen fachplanerisch zu lösen.

Eine besondere Komplexität bei der Bewertung des Vorhabens ergibt sich daher aus der beabsichtigten Überplanung eines Natura2000-Vogelschutzgebietes und der damit verbundenen Auslösung von Kohärenzverpflichtungen im Sinne des § 34 BNatSchG unter Anwendung der Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Im Landschaftsrahmenplan Wilhelmshavens (LRP, 2018) erfolgt eine Beschreibung des Gebietes als Landschaftseinheit 3 „Künstliche Auftragungsflächen“. Festgestellt und beschrieben wird eine Vergesellschaftung stark anthropogen geprägter Industrie-, Gewerbe- und Hafengebiete mit naturnahen Bereichen. Das Gebiet weist eine sehr hohe Bedeutung für den Schutz von Biototypen sowie für den Tier- und Pflanzenartenschutz auf. Hieraus ergibt sich eine besondere Fürsorgepflicht zur Wahrung naturschutzrechtlicher Vorgaben im Planungsverfahren.

Die bisherigen Darstellungen im FNP für den Planbereich bestehen aus einer industriellen Baufläche, einer Grün- und Deichfläche sowie einer überörtlichen Verkehrsfläche. Der FNP soll als Teil des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der 87. Änderungen (mit dem Ziel der Entwicklung des verbindlichen Angebots-Bebauungsplans Nr. 225) angepasst werden.

Stellungnahme zur Begründung des Bauleitplanverfahrens:

Der Fokus meiner naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren beschränkt sich auf die Prüfung und Bewertung einer Betroffenheit natürlicher Schutzgüter im landseitigen Bereich (Zuständigkeit der UNB WHV) und die fachrechtliche Bewertung des Vorhabens. Die seeseitigen Umweltauswirkungen sind durch die hierfür zuständigen Behörden zu prüfen.

Maßgeblich sind die zusammenfassenden Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan sowie des Umweltberichtes.

1. Allgemeine Hinweise: Die in der Begründung wiederholt aufgeführten Verweise auf Kapitel des Umweltberichtes sind für die Beschlussvorlage zu präzisieren bzw. zu ergänzen.
2. Zur Begründung 3.3 Grünflächen: Die Festsetzung von „öffentlichen Grünflächen“ zur Berücksichtigung der § 1a (2) und (3) BauGB kann mit Blick auf die Gesamtflächengröße des Bebauungsplangebietes und die im Übrigen vorgesehene Grundflächenzahl von 1,0 keine vermeidende Wirkung im Sinne eines „sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden“ erzeugen; zumal dieser marginal große Flächenbereich bereits dem Deichschutz gewidmet und eine anderweitige Nutzung auch aus deich- und küstenschutzrechtlichen Vorgaben unzulässig ist. Eine steuernde Wirkung im Bauleitplanverfahren ergibt sich daher hieraus nicht. Der Verlust von (naturschutzfachlich bedeutsamen) Flächen ist über die Eingriffsregelung zu ermitteln und auszugleichen.

3. Zur Begründung 3.4 Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelungen des Wasserabflusses:
Ein vollständiges Oberflächenentwässerungskonzept muss zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorliegen, stellt dieser doch konform zum Nachweis einer hinreichenden Erschließung des Gebietes eine fachplanerische Grundlage für die Rechtsfähigkeit/Vollziehbarkeit eines B-Plans dar.
4. Zur Begründung 3.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Kompensationsmaßnahmen:
Der „heutige Kenntnisstand“ zum Kompensationserfordernis ist durch Nachweis über Erwerb, Zugriffsrechte und Entwickelbarkeit von Flächen sowie eines belastbaren Kohärenz- und Ausgleichskonzeptes für den Satzungsbeschluss zum B-Plan zu präzisieren. Ein Nachweis von Ersatzflächen ist zu erbringen.
Die Anerkennung von Kompensationspools außerhalb der Stadt WHV durch die jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörden ist notwendig.
Der Nachweis und Anerkennung von Flächen aus Beiträgen von Brunken und Schweers GbR - Kompensation 1 (LK Wesermarsch - Mes. Grünland) Kompensation 2 (Ersatzaufforstung und Moor bei Bockhorn und Westerstede) durch zuständige untere Naturschutz- und Waldbehörden (FRI, WST/AML) und NLF ist notwendig.
5. Zur Begründung 7.2-7.4 Verfahrensübersicht, Öffentlichkeitsbeteiligung / Beteiligung der Behörden:
Aktuelle Daten und Fristen sind in die Tabellen vervollständigend einzutragen.
6. Zur Begründung 9. Hinweise, Punkt 1:
Die Rechtsgrundlagen sind auf den aktuellen Sachstand *NNatSchG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)* zu bringen. Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie das NWaldLG sind ergänzend aufzuführen.

Eine umfassende Umweltprüfung / Umweltfolgenabschätzung erfolgt durch den Begründungsteil II zum Bauleitplanverfahren (Umweltbericht).

Dieser ist fachlich mit einer Vielzahl von Kartierungen (Biototypen, Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse und weiterer Fauna-Gruppen), gutachterlichen Auswertungen, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, sowie landschaftspflegerischen Konzepten zur Wahrung von Verminderungs- und Vermeidungsgrundsätzen und zum Ausgleich/Ersatz hinterlegt.

Im Ergebnis belegen die umfassenden Untersuchungen die hohe naturschutzfachliche Bedeutung und Wertigkeit des Gebietes Voslapper Groden Nord.

sehr hohe Bedeutung:

- *Biotoptypen (Wertstufen IV und V auf ca. 86 % der Fläche, § 30-Biotop, FFH-LRT, RL-Arten)*
- *Brutvögel (bis zu nationaler Bedeutung, nach Behm & Krüger (2013))*
- *Fledermäuse (bis zu sehr hoher Bed., Quartiereignung, Jagdgebiet)*
- *Libellen (n. Brinkmann (1998), Artenspektrum, seltene Arten)*
- *Schmetterlinge (stellenweise herausragende Bed. n. Brinkmann (1998), stark gefährdete Arten)*

hohe Bedeutung:

- *Laufkäfer (n. Brinkmann (1998))*
- *Heuschrecken (n. Brinkmann (1998), stark gefährdete Arten, hohe Diversität)*
- *Säugetiere (Artenvielfalt, gefährdete Arten)*

Eingriffsregelung/Umweltbericht, Kompensationskonzepte

Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von der Grundfläche des EU-Vogelschutzgebietes mit Wirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, so dass die Eingriffsregelung gem. BNatSchG i.V. m. § 1 a BauGB anzuwenden ist.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Allgemeiner Hinweis: In Abschnitt 6.1 konnte einige Verweisquellen nicht gefunden werden.

Nach § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets (nach Lambrecht & Trautner 2007) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für folgende Gebiete erfolgte daher nach Vorgabe des § 34 Abs. 1 BNatSchG eine gebietsbezogene fachgutachterliche Überprüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens mit den jeweiligen Erhaltungszielen:

- EU-Vogelschutzgebiet V 61 Voslapper Groden Süd DE2414-431 (VGS)
- FFH-Gebiet 001 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer DE2306-301
- EU-Vogelschutzgebiet V 01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer DE 2210-401
- EU-Vogelschutzgebiet V 62 Voslapper Groden Nord DE 2314-431 (VGN)

Für die Schutzgebiete DE 2414-431, DE2306-301 und DE 2210-401 wird keine Beeinträchtigung im Sinne des § 34 (1) BNatSchG festgestellt.

Es erfolgt jedoch die Feststellung der Gebietsunverträglichkeit für das EU-Vogelschutzgebiet V 62 Voslapper Groden Nord DE 2314-431 (VGN). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 225 nimmt künftig ca. 56 % der Fläche des VGN ein. Für die Zielarten des Gebietes wird einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt. Zudem werden die zwei im Gebiet befindlichen Bestände des prioritären Lebensraumtyps 7210* „Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*“ überplant. Schadensbegrenzende und vermeidende Maßnahmen sind planerisch nicht vorgesehen bzw. können im Rahmen der planerischen Vorhaben den Anforderungen zur Senkung einer Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nicht genügen.

Es ist daher davon auszugehen, dass das gesamte Schutzgebiet (258 ha) vorhabensbezogen über direkte und indirekte Auswirkungen einer vollständigen Entwertung, einhergehend mit einem damit verbundenen Funktionsverlust, unterliegt.

Es erfolgt zudem der Hinweis auf den rechtskräftigen Bebauungsplan (Nr. 130 A) aus dem Jahre 1978, der die nördliche Hälfte des VGN einnimmt. Bei Umsetzung dieses B-Plans in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 225 würden 100 % des EU-VSG durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen sein.

Um das Bauleitplanverfahren fortzuführen zu können, greifen die Mechanismen des § 34 (3) bis (5). Die fachplanerische Vorbereitung eines Natura2000-Abweichungsverfahrens wird notwendig. Eine konzeptionelle Ausarbeitung hierzu erfolgt im Rahmen der Natura 2000 Abweichungsprüfung.

Natura 2000 Abweichungsprüfung

Grundlage für die Durchführung eines Abweichungsverfahrens sind eine Feststellung von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses sowie eine Alternativlosigkeit bei der Standortwahl.

Stellungnahme und Hinweise zur Abweichungsprüfung:

Abschnitt 2, Seite 6:

Textlich dargestellte fehlende Verweise zu Quellen sind zu ergänzen.

Abschnitt 3, Gebietsschutzrechtlichen Ausnahme: Erörterung

Um in eine Ausnahme von den europarechtlichen Verboten sowie den Verboten des § 34 BNatSchG zu erwirken, sind Kohärenzverpflichtungen, abgeleitet aus § 34 (5) BNatSchG unter Anwendung der Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, zu erfüllen. Dies muss verbindlich durch Erwerb, dingliche und vertraglich verpflichtende Sicherung und konzeptionell-planerische sowie landschaftspflegerische Vorbereitung von Kohärenzflächen erfolgen. Ziel ist eine Verlegung des Schutzgebietes bzw. seiner Funktionen in unbeeinträchtigt entwickelbare Gebiete, sowie die dauerhafte Sicherung der Integrität des Natura2000-Netzes.

Es besteht eine nach Vorgabe des § 34 (5) BNatSchG Unterrichtungspflicht gegenüber der EU-Kommission.

„Allgemein wird ein Ausgleichsverhältnis von deutlich über 1 : 1 als erforderlich betrachtet. Daher sollte eine Relation von 1: 1 oder darunter nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sicher nachgewiesen ist, daß die Maßnahmen hinsichtlich der Wiederherstellung und Struktur und der Funktion auch bei dieser Relation in vollem Umfang wirksam sind“ (Vermerk der Kommission: Natura-2000-Gebietsmanagement, 2018). Für die Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebiets V 62 Voslapper Groden-Nord DE2314-431 (VGN) wird ein Flächenfaktor von 1 : 1,3 angesetzt. Bilanziert bedeutet dies für die Beeinträchtigung von 258 ha EU-Vogelschutzgebiet ein Kohärenzflächenerfordernis von 335,4 ha (gerundet 335 ha). Diese Vorgabe ergibt sich aus dem fachlichen Ermessen der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und erfolgt auf Grundlage fachbehördlicher Erörterungen im Austausch mit dem Umweltministerium Niedersachsens und der EU-Kommission.

Begründet wird der höhere Flächenansatz mit den derzeit nicht erbringbaren Nachweisen über Verfügbarkeit und Funktionalität vollständig entwickelter Kohärenzflächen (qualitative Eignung für die Zielarten des Vogelschutzgebietes). Zudem wird es nicht möglich sein ein zusammenhängendes Kohärenzgebiet zu entwickeln, eine Aufteilung in hinreichend große Teilflächenareale aus einem Kohärenzflächenpool ist vorgesehen.

Kriterien für die FFH-Abweichungsprüfung umfassen Kernanforderungen, welche erfüllt und dokumentiert werden müssen (Europäische Kommission 2021; Reichenbach & Flamme 2012):

a. Alternativen wurden geprüft, und es kann nachgewiesen werden, dass die zur Genehmigung vorgeschlagene Alternative die Lebensräume und Arten sowie das Natura2000-Gebiet als solches am wenigsten schädigt und dass es keine andere praktikable Alternative gibt, die das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen würde.

-> Bei vollständiger Sicherung und Entwicklung hinreichend großer Teilschutzgebiete an den Kohärenzstandorten ist die Prognose zur Gebietsentwicklung positiv. Für das aktuelle VSG VGN sind die Prognosen zur Gebietsentwicklung aufgrund der räumlichen Limitierung und fortwährenden Störungen ins Gebiet hinein auf stagnierend unzureichendem Niveau bis negativ.

b. Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich „solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“, vor.

-> Dieses Kriterium wird durch den eigenständigen Fachbeitrag „Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (ARCA-DIS) abgehandelt.

c. Es wurden alle Ausgleichsmaßnahmen getroffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt bleibt.

-> Hier ist eine differenzierte Betrachtung notwendig.

Zu c.1 - Rechtliche und vertragliche Anforderung: Flächenauswahl (aus dem Pool), Flächenerwerb und grundbuchliche Eintragungen, städtebauliche Verträge, Zweckzuweisung der Gebietskulissen müssen zum Satzungsbeschluss vorliegen. Mit dem Satzungsbeschluss muss zudem eine Meldung der Kohärenz-Gebietskulissen an die EU erfolgen.

Im Anschluss muss zudem durch hoheitlich zuständige Behörden die nationale Unterschutzstellung neuer kohärenzbedingter Vogelschutzgebiete (Verordnung, Managementpläne) eingeleitet werden.

Zu c.2 - Fachplanerische und artspezifische Anforderungen (**Kohärenzprogramm**) sind unmittelbar anzugehen und auf den für Kohärenzzwecke vorgesehenen Flächen im Rahmen landschaftspflegerischer Entwicklung umzusetzen. Dieses Kohärenzprogramm ist, aufbauend auf fachplanerischen Inhalten des Abschnittes 4 der Abweichungsprüfung und zu erbringender Flächenverfügbarkeitsnachweise, für das Bauleitplanverfahren zur Beschlussvorlage einzureichen. Das Kapitel 4.4.1 ff. der Natura2000-Abweichungsprüfung steckt hier einen groben Handlungsrahmen ab. Besonderes Augenmerk muss auf den Mindest-Gebietsgrößen, der landschaftspflegerische Gestaltung, der Vorhaltung von Pufferzonen, dem Wassermanagement (Wasserstand und Wasserqualität), sowie der ergänzenden Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten liegen.

Eine 100%ige vorfristige Erfüllung der Kriterien ist faktisch nicht leistbar, der zeitliche Verzug ist daher durch Überkompensation und die entsprechende fachplanerische Vorbereitung zur Gebietsentwicklung abzusichern.

Die fachplanerische Gebietserschließung und landschaftspflegerische Entwicklung ist sukzessive und abschnittsweise, mit Fristen versehen, umzusetzen. Ein Zeitplan mit Meilensteinen für die Gebietsentwicklung ist nach dem Vorbild einer Natura-2000-Managementplanung (Überführung in einen guten Erhaltungszustand) zwischen den Protagonisten (UNBn / Verwaltungen beteiligter Kommunen und Städte, Stiftungen, Flächeneigentümern) abzustimmen und aufzustellen. Für die Kohärenzgebiete ist ein Entwicklungs-Monitoring zur Gebietsentwicklung mit Berichtspflicht vorzusehen.

Zu c.3 - Bei Fehlentwicklungen ist über planerische Nachbesserungen und ggf. die Inanspruchnahme weiterer Flächen aus dem Kohärenzpool zu entscheiden. Hierfür empfiehlt sich neben dem vorsorglichen Erwerb auch die vertragliche Absicherung über kausale und optionale Verträge mit Klauseln zur Absicherung der Kohärenzziele.

Eine abschließende Bewertung der vorgeschlagenen Kohärenzpoolflächen und eine Prognose zum Kohärenzprogramm ist nach dem aktuellen Sach- und Informationsstand nicht möglich.

Abschnitt 4. Sicherung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000

Drei Kohärenzflächenareale mit einer Gesamtfläche von 487 ha werden vorgeschlagen und sind im Kartenwerk dargestellt. Optional und in Prüfung befindet sich die Ergänzung um weitere 77 ha auf eine Größe von insgesamt 567 ha.

Der von mir festgelegte Flächenbedarf von 335 ha kann somit theoretisch erfüllt werden. Aktuell sind jedoch lediglich 127 ha Flächen im Reepsholter Tief eigentumsrechtlich gesichert, landschaftsplanerisch vorbereitet, und befinden sich teilweise in landschaftspflegerischer Entwicklung. Die vertragliche Sicherung und Flächenzuweisung weiterer 73 ha in diesem Areal zu Kohärenzzwecken steht noch aus.

Für die weiteren Areale Geeste-Niederung (ca. 300 ha) bei Wehdel, Westerende - Gemeinde Ilienworth (ohne Benennung von Flächengrößen) sind weder Eigentums- noch vertragsrechtliche Details abschließend geklärt. Auch die Landschaftsplanung und landschaftspflegerische Entwicklung ist nicht abgeschlossen.

In Unkenntnis aktueller Verhandlungsstände und neuester Vertragsabschlüsse zur Kohärenz besteht somit derzeit ein Flächendefizit von 208 ha. Dieses muss zum Satzungsbeschluß behoben sein.

Zu 4.4: Umsiedlung von prioritären FFH-Lebensraumtypen

Für den LRT 7210, 430 m², ist eine Umsiedlung in künftige Kohärenzflächenbereiche vorgesehen. Hierbei zu beachtende Kriterien sind eine optimale Standortwahl, und fachliche Abstimmungen zu Methode, Zeitpunkt und Zeitfenster für die Umsiedlung. Ein Erfolgsmonitoring ist vorzusehen.

Zu 4.6.2 :

Im Textteil wird auf 4 Areale (Kohärenzflächen) verwiesen, in den erläuternden Unterlagen und Karten es finden sich nur 3 Areale.

Zu 4. 8:

Hier wird textlich zwischen Kohärenzgebiet und Kohärenzareal unterschieden. Es ist zu prüfen ob das gewollt ist und ein inhaltlicher Grund hierfür (fehlende Gesamtkonzepte und fehlende Flächenverfügbarkeit?) vorliegt.

Zu 4.10: Prognose der Wirksamkeit der Kohärenz

Wissenschaftliche Studien zum methodischen Vorgehen für eine Gebietsentwicklung (empfindlichste und seltenste wertgebende Art Rohrdommel) belegen eine positive Prognose bei fachgerechter Umsetzung der Kohärenzflächenentwicklung. Inhaltlich und fachlich werden diese Studien und die daraus abgeleitete positive Prognose von mir als plausibel und erfolgsversprechend für die hiesigen Anforderungen bewertet. Kontrollmechanismen, Sicherheiten und Optionen zur qualitativen wie auch quantitativen Nachbesserung müssen ergänzend über städtebauliche Verträge hinterlegt werden.

Zu 4.11:

Ein Zeitplan ist, orientiert am Inkrafttreten des B-Plans 225, verfahrensfortführend mit beteiligten Protagonisten (Projektträger, Flächeneigentümer, zuständige kommunale Behörden, Stiftungen) aufzustellen. Dieser muss sich an den rechtlichen Anforderungen zur Kohärenzfunktionalität, den im weiteren notwendigen Genehmigungsverfahren sowie den fachlichen Genese-Zeiträumen für die unterschiedlichen Lebensraumtypen orientieren. 3 - 6 Jahre werden als Zielvorgabe formuliert und sind als verbindliches Ziel in der Beschlussvorlage zum Bauleitplanverfahren zu hinterlegen.

Zu 4.12: Kohärenz für den geplanten vorzeitigen Baubeginn im Voslapper Groden Nord, Teilkohärenz

Die Kohärenz zielt auf die gebietsbezogene Integrität des Natura2000-Netzes ab. Eine abschnittsweise Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (zeitlich wie räumlich) und damit verbundene kleinräumige Einzelmaßnahmen zum Ausgleich sind

planungsrechtlich sowie europarechtlich nicht zulässig. Anders als in der Rechtsanwendung für eigenständige Genehmigungsverfahren, zum Beispiel zur Eingriffsregelung und Kompensation oder zum Artenschutz, ist eine Stückelung und zeitlicher Versatz aus rechtlichen wie fachlichen Gründen (FFH-RL, Artenschutz) im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht möglich. Die Darstellungen zur Erfüllung von Teilkohärenz(en) stellen in diesem Zusammenhang nach meinem Rechtsverständnis lediglich eine Erläuterung und Präzisierung zu einem gesamtheitlich zu betrachtenden Kohärenzprogramm für einzelne Teilflächen dar. Eine Bedarfsflächenermittlung (von 7 ha) mag für eine rein artenschutzrechtliche Betrachtung einer Flächenentwicklung im Sinne der Entwicklung von CEF-Maßnahmen hilfreich sein, ist aber im Kontext der Kohärenzanforderungen (Integrität Natura 2000 und Gebietsschutz) nicht hinreichend und zielführend. Für den Ratsbeschluss zum Bauleitplanverfahren (vollumfängliche Umwidmung des Naturschutz- und Vogelschutzgebietes VGN) ist ein **vollständiges Kohärenzprogramm** einzureichen.

Im Text aufgeführte fehlende Verweise zu Quellen sind zu ergänzen.

Zu 4.13 Management:

Mit der Festlegung von Kohärenzflächen und Entwicklungsmaßnahmen werden die Grundlagen für eine Neuausweisung von EU-Vogelschutzgebiet(en) gelegt. Für diese besteht nachfolgend die Verpflichtung zur Aufstellung von Managementplänen. Da die Flächen zunächst nicht landschaftspflegerisch entwickelt sind, bedarf es einer Landschaftsplanung zur Gebietsentwicklung und eines Pflegekonzeptes zum Erreichen und Erhalten der Entwicklungsziele. Maßgeblich ist die Herstellung eines guten Erhaltungszustandes für Zielarten und Lebensraumtypen. Absehbar verbleibt auch bei einer stabilen Wildnis-Entwicklung der Bedarf an regulierenden Eingriffsmöglichkeiten (Wasserstand etc.). Diese sind Teil des landschaftsplanerischen Konzeptes für den Kohärenznachweis und können in einen später zu erstellenden Managementplan übernommen werden.

Zu 4.14: Regelungen zur Sicherung der Umsetzung:

Die Flächensicherung durch den Vorhabenträger oder die Stadt, zugunsten der Ziele des Bauleitplanverfahrens B-Plan 225, ist zum Satzungsbeschluss nachzuweisen. Zudem bedarf es vollständiger Zugriffsrechte bei der Umgestaltung der Flächen zu einem kohärenten Vogelschutzgebiet. Städtebauliche Verträge und Pflegevereinbarungen (mit Dritten) sind zum Satzungsbeschluss ebenfalls vorzulegen.

Zu 4.15: Überwachung, Erfolgskontrolle und Monitoring

Die Ausführungen hierzu werden von mir weitestgehend geteilt. Der vom NLWKN veranschlagte Monitoring-Zeitraum erscheint mir eher optimistisch und zu kurz. Sollten die Kohärenzflächen von einem faktischen in ein gemeldetes Vogelschutzgebiet überführt werden, liegt die künftige behördliche Aufsicht und Verantwortung zur Überwachung und Entwicklung bei den dann hoheitlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden der jeweiligen Kommunen.

Anforderungen zum speziellen Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) - Rechtliche Prüfung im Rahmen einer SAP

Die hohe bis sehr hohe Bedeutung des VGN und künftigen Geltungsbereichs des B-Plan 225 für besonders und streng geschützte Arten und Artengruppen (gem. § 44 BNatSchG) wurde durch die durchgeführten Gebiets- und Artenerfassungen gutachterlich belegt. Die Kartierungen erfolgten nach geltenden Standards und gehen in der Quantität sowie im Erfassungsaufwand weit über den üblichen Untersuchungsrahmen hinaus. Dies ist begründet mit der besonderen Wertigkeit und dem Schutzstatus des Gebietes und den damit verbundenen Anforderungen an die Fachplanung. Die Kartierungsergebnisse sind plausibel und für eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens verwendbar.

Zu 1.2 rechtliche Grundlagen:

Das Bauleitplanverfahren plant im Rahmen des Angebotsbebauungsplanes Nr. 225 in artenschutzrechtliche Ausnahmetatbestände hinein. Während die Ausnahmeverfahren (im Sinne des § 45 BNatSchG) nach gültiger Rechtslage abschließend in nachfolgenden projektbezogenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu regeln sind, müssen die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen (u. a. Begründung der Ausnahmefähigkeit, Ermittlung artenschutzrechtlicher Eingriffe sowie Darstellung von Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich - CEF bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes durch FCS -) bereits auf dieser vorgelagerter Planungsebene vorbereitet bzw. geschaffen werden.

Zu 1.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen (V)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (CEF)

Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff gem. § 15 BNatSchG (KE)

Kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) -> Als Mittel der Wahl zur Abhandlung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation ausgewählt; im Rahmen der FCS-Maßnahmen ist ein kombinierter/synergetischer Ausgleich zu den verschiedenen naturschutzfachlichen Eingriffen (§§ 13-15, 30, 34, 44 BNatSchG) möglich.

Zu 2. Methodik

Zu 2.1.2

Im Rahmen der SaP erfolgt eine grundsätzliche artengruppen- bzw. artbezogene Prüfung. Für Gast- und Rastvögel sowie ubiquitäre Vogelarten wird auf Grundlage ihrer Mobilität und flexiblen Reaktionsvermögens auf Störungen nicht von artenschutzrechtlich relevanten Störungen ausgegangen.

Baubedingte Tötungsrisiken (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen lassen sich auf Grundlage eines Angebotsbebauungsplanes, dessen Umsetzung absehbar abschnittsweise erfolgt, nicht attestieren.

Beeinträchtigungen von Habitatfunktionen im Sinne eines Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden auf Grundlage der Bauleitplanung und der mit dieser einhergehenden Sicherung und Entwicklung von FCS-Maßnahmen und – flächen populationswirksam nicht einschlägig.

Zu 3.1 Anhang IV FFH-RL

Es erfolgt die Feststellung prüfrelevanter Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten könnten über ein Prüfverfahren (schematische Darstellung der Tabelle 1) ausgeschlossen werden.

Zu 3.2.1 Relevanzprüfung Brutvögel

Erfassungsdaten aus 2021 ergänzt um Daten aus 2018

Betrachtung wertgebender Arten für das VSG, ergänzt um Arten der RL

Festlegung planungsrelevanter Arten

Zu 3.3 Betroffenheitsanalyse

Tabelle 6: Artenschutzrechtlich relevante Merkmale bzw. Wirkungen des Vorhabens

Wirkung	Taxa
Anlagenbedingt	
Lebensraumverlust durch direkte Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich des B-Planes Nr. 225)	Brutvögel, Fledermäuse
Lebensraumverlust durch Habitatverkleinerung/-isolierung (Unterschreitung von Mindestarealgrößen)	Brutvögel
Verlust von Leitlinien durch Flächeninanspruchnahme und Bebauung	Fledermäuse
Betriebsbedingt	
Akustische Störungen durch Betriebslärm	Brutvögel, Fledermäuse
Visuelle Störung durch Betrieb (Fahrzeuge, Fußgänger)	Brutvögel
Störung durch Lichtimmissionen	Fledermäuse

Ein artenschutzrechtlicher Konfliktpunkt liegt in der angestrebten Ausgestaltung des B-Plan 225 als Angebotsbebauungsplan. So wird bereits gutachterlich festgestellt: „Auf Ebene dieser Angebotsplanung kann jedoch noch keine detaillierte Beschreibung und Beurteilung der baubedingten Abläufe und Auswirkungen erfolgen.“ Durch Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden jedoch artenschutzrechtliche Verbote (Lebensraumverlust im Sinne der Zeile 1 der o. g. Tabelle 6) faktisch ausgelöst.

Eine vollständige Verlagerung der Abhandlung auftretender Verbotstatbestände und notwendiger Ausnahmeverfahren (gem. § 45 (7) BNatSchG) sowie einer Ausgleichskonzipierung (CEF/FCS) in zeitlich nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist nicht akzeptabel.

Im Rahmen der Bauleitplanung muss bereits bei der Festlegung von Kompensations-, Kohärenz und Ersatzmaßnahmen frühzeitig der artenschutzrechtlich belastbare Rahmen für die unumgänglichen Eingriffe gestaltet werden. Dies geht im Übrigen konform mit diversen Ausführungen und Rechtsauffassungen zur Rechtsanwendung des § 45 (7) BNatSchG unter Beachtung des Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG Absatz 1 und 3 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG über den funktionalen und zeitlichen Bezug von CEF- und FCS-Maßnahmen.

Eine Verlagerung des artenschutzrechtlichen Themas in spätere Genehmigungsverfahren vermag unter kritischer Würdigung einer sukzessiven und der real erst anlagebezogenen Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote als einfache Weg gesehen werden, die Thematiken des § 44 (1) BNatSchG zu umgehen. Es deutet sich jedoch bereits im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens an, dass eine nicht abschließende Lösung der artenschutzrechtlichen Fragen zum Rechtsrisiko in selbigen sowie zum zeitlich hemmenden Kriterium für nachfolgende Genehmigungsverfahren werden kann.

4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, CEF, FCS

Vermeidung

Drei auf Vermeidung (V1 - V3) abzielende Maßnahmen werden für eine Baufelderschließung bzw. den künftigen Anlagenbetrieb vorgeschlagen. Die nachrichtliche Übernahme in die Festsetzungen zum B-Plan bzw. in den steuernden Umweltbericht bleibt offen.

CEF-Maßnahmen

„Im westlichen Eingriffsbereich befinden sich potenzielle Quartiergehölze, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme verloren gehen.“

Ein Bedarf von artengruppenbezogenen CEF-Maßnahmen (Fledermäuse) wird zunächst attestiert. Als CEF-Maßnahme wird lediglich die „Umsetzung in nahegelegene Bereiche“ von gehöhlten Bäumen und Gehölzen mit potentieller Habitat-Eignung in ein anderes (nicht näher benanntes) Gebiet vorgeschlagen. Die Maßnahme ist nicht hinreichend präzise (Kriterien für die Lokalisierung der Ersatzstandorte, Erfolgskontrolle und Monitoring) aufgeführt, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. *„Geeignete Ausweichflächen in der näheren Umgebung“* sind nicht näher beschrieben. Eine verlässliche Wirksamkeit der Maßnahmen wird somit angezweifelt.

Für andere Artengruppen (Brutvögel,...) wurde es versäumt, CEF-Maßnahmen zu konzipieren. Begründet wird dies in der folgenden Zusammenfassung:

„Für einige Arten kommt es zu unvermeidbaren Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im räumlichen Zusammenhang stehen vielfach keine Flächen zur Verfügung, die bis zum Eingriffszeitpunkt als neu geschaffene Habitate bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionsbereit zur Verfügung stehen. Dadurch muss davon ausgegangen werden, dass die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben kann. Es bedarf somit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen für die Mehrzahl der Brutvogelarten.“

Wenn der Angebots-B-Plan jedoch eine Baufeldfreimachung sowie Erschließung von Teilflächen des VGN ermöglichen soll, müssen auch die Revierverluste für die Artengruppe der Brutvögel eingepreist und der Bestandserhalt über (vorgezogene) CEF-Maßnahmen sowie alternativ über bestandssichernde FCS-Maßnahmen in hierfür geeigneten Kohärenz- und Kompensationsflächenarealen gewährleistet werden.

Zu 5 Zusammenfassung, rechtliche Würdigung und Rückschlüsse für Verfahrensfragen

„Wenngleich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur bei Umsetzung der vorliegenden Angebotsplanung eintreten können, bedarf es doch bereits auf dieser vorgelagerten Planungsebene einer Prüfung sowie einer Darstellung umsetzbarer und verbindlicher Lösungsmöglichkeiten.“

„Nach einer Kommentierung von Gellermann (a.a.O., § 1a Rn. 217) muss die Erteilung einer Ausnahme nicht bereits im Zeitpunkt des Beschlusses über die Bauleitplanung vorliegen. Vielmehr kann die Gemeinde „in die objektive Ausnahmelage hineinplanen“ (Petz, a.a.O., Seite 89). Für die Planungsebene der Bauleitplanung bedeutet dies, dass die Bauleitplanung realisierbar sein muss und unüberwindliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse dürfen ihr nicht entgegenstehen (vgl. BVerwGE 150, 101, Rn. 14, Urteil vom 25.06.2014, 4 CN 4.13). Aus diesem Grund werden zum Satzungsbeschluss sämtliche Maßnahmen hinreichend konkretisiert und die Flächen gesichert sein.“

„Falls eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht ausgeschlossen werden kann, sind gezielte kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands notwendig. Dies kann z.B. durch die Schaffung neuer oder durch die Aufwertung vorhandener Lebensräume der betroffenen Arten realisiert werden.“

Nach derzeitigem Planungsstand ist für FCS-Maßnahmen die hinreichende Konkretisierung und Flächensicherung nicht hinreichend erfüllt.

Prognosesicherheit und Risikomanagement:

„Mit den zuständigen Behörden und Naturschutzstiftungen wird zum Satzungsbeschluss ein Konzept entwickelt, in welchem die Überwachung/Begleitung der Maßnahmen sowie Erfolgskontrolle und Details zum Monitoring geregelt werden.“

Das Konzept ist noch nicht erarbeitet und/oder final abgestimmt!

Zu 6.4 zum zusammenfassenden Ergebnis:

„Die Voraussetzungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen werden nach heutigem Kenntnisstand erfüllt, und die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen können seitens der Unteren Naturschutzbehörde für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt werden.“

Diese Aussage trifft nicht zu! Die aktuellen Unterlagen und der derzeitige Planungsstand lassen lediglich eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens sowie die prognostische Feststellung des Bedarfs für Ausnahmeverfahren zu. Eine generelle Genehmigungsfähigkeit kann nach aktuellem Sachstand nicht in Aussicht gestellt werden.

Ich verweise hierzu 1. auf aktuelle Defizite bei der Flächensicherung und Überplanung von FCS- und Kohärenzflächen, sowie 2. Auf die fehlende Abstimmung eines finalisierten Artenschutz- und FCS-Konzeptes (unter Würdigung einzelner geschützter Arten sowie Artengruppen) mit mir.

Umweltbericht

Allgemein:

Es erfolgt eine grundlegende Feststellung der Notwendigkeit von „umfangreiche Maßnahmen; so z. B. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V), Kompensationsmaßnahmen (KE), Kohärenzmaßnahmen (KN2000), Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie Maßnahmen zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS)“.

Der wiederkehrende Verweis auf die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist für den B-Plan keine ausreichende Ausführung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird es versäumt, steuernd und verfahrenserleichternd hinreichend präzise Schutzkonzepte zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Anforderungen zu entwickeln.

Die Auslösung der Verbotstatbestände kann mithin schon der planungsrechtlichen Legitimierung (durch Rechtskraft des Bebauungsplans) zugeschrieben werden (Zulassung der Baufelderschließung vor Genehmigungsverfahren für Anlagen und Vorhaben).

Die Verlagerung artenschutzrechtlicher Konflikte und Betroffenheiten auf nachfolgende Genehmigungsverfahren belastet den rechtlichen Argumentationsstrang zum Artenschutz und führt im übrigen für künftige Genehmigungsverfahren zu zeitlichem Verzug wegen planerischer Versäumnisse bei der Konzipierung und Umsetzungen artenschutzrechtlicher Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen.

„Die Stadt Wilhelmshaven überwacht die Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgt eine **Überwachung durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven**, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und b. B. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Diese wiederholten Aussagen zur Überwachung widersprechen dem Grundgedanken einer Bauleitplanung, die Realisierung von Anlagen und Vorhaben durch anleitende und vorbereitende Fachplanungen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Um eine Überwachung im Sinne der Ausführungen des Umweltberichtes behördlich gewährleisten zu können, bedarf es fortgeschritten entwickelter Konzepte (Kohärenz, Artenschutz,...) die über den aktuellen Planungsstand weit hinausgehen müssen.

*„Weiterhin wird die Planung, Umsetzung und Zielerreichung der FCS-Maßnahmen, welche im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich werden, kontrolliert. Da besagte Maßnahmen nach heutigem Kenntnisstand auch in **benachbarten Landkreisen** umgesetzt werden, erfolgt eine **Beteiligung der dort zuständigen Behörden**.“*

Zum Satzungsbeschluss muss die Position von dort zuständiger Behörden im Rahmen der Beteiligung bekannt sein (Beteiligung als Träger öffentlicher Belange).

*„Im Rahmen von **Schutzkonzepten** sind baubedingte schädliche Auswirkungen zu vermeiden bzw. auf ein zulässiges Maß zu reduzieren; solche Konzepte zur sogenannten Umweltbaubegleitung sind regelmäßig Bestandteil der Unterlagen für die nachgelagerten Genehmigungsverfahren.“*

Es ist Aufgabe der Bauleitplanung, die im Umweltbericht benannten Schutzkonzepte mit Planreife die planerischen Rahmen für nachfolgende Genehmigungsverfahren darzustellen.

Der in diesem Zusammenhang im Umweltbericht thematisierte umfassende Maßnahmenpool (Vermeidung/Minderung, Kompensation, Kohärenz, Ausgleich/Ersatz, FCS ...) muss vollständig dargestellt und umsetzbar sein. Notwendig sind für einen Satzungsbeschluss die Nachweise eigentumsrechtlicher Sicherung von Flächen, die planerische Vorbereitung von Maßnahmen (Landschaftsplanung), sowie die Absicherung der Flächenentwicklung und eine Zuweisung zum Vorhaben über städtebauliche Verträge.

Zu 1.5.2 informelles Strukturkonzept

Das für die städtebauliche Entwicklung der Hafen- und Industrieinfrastruktur benannte „Strukturkonzept über die zukünftige Entwicklung der Grodenflächen und von Teilen des Sengwarder Landes“ (WHV 2003) wird im Umweltbericht erwähnt, liegt jedoch den Auslegungsunterlagen nicht bei. Ein inhaltlicher Abgleich und die Berücksichtigung in Planverfahren lassen sich somit nicht prüfen.

Zu 1.6 Wirkfaktoren der Planung

Die mit der Angebotsplanung begründete reduzierte Betrachtung der Wirkfaktoren (anlagebedingt / betriebsbedingt) ist inakzeptabel. Die fachrechtlichen Aufgabenstellungen zur Kohärenz und zum Artenschutzes lassen sich mit dieser Betrachtungsweise nicht hinreichend lösen. Ich gebe hierzu den Hinweis auf die i. d. R. eingriffsauslösende Wirkung eines rechtskräftigen und verbindlichen Bebauungsplans. Der Aussage, *keine detaillierte Beschreibung und Beurteilung der baubedingten Abläufe und Auswirkungen*, abgeben zu können halte ich entgegen, dass der B-Plan über die Grundflächenzahl 1,0 eine 100%ige und vollflächige Privilegierung für industrielle und bauliche Anlagen im Gebiet einräumt und somit einen flächendeckenden Eingriff in die Schutzgüter im gesamten Plangebiet legitimiert. Die Merkmale

der Planung (dargestellt in Tabelle 2 des Umweltberichtes) sind speziell mit Blick auf die GRZ und auf das Schutzgut Fläche als eingriffsauslösend zu bewerten.

Zu 2.2 Pflanzen und Biotoptypen - Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG), FFH-Lebensraumtypen, gefährdete Biotoptypen, Geltungsbereich 130 ha zuzüglich des Straßen- und Deichbereiches)

- 38 ha Röhricht der Küstendünentäler
- 14 ha mesophiles Grünland, davon 6 ha FFH LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7 ha Sumpfwälder
- 4 ha Dünenbereiche
- 400 m² LRT Schneiden-Landröhricht, (FFH-LRT 7120*, Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus*)
- 35 % gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG
- 41 % gefährdete Biotoptypen
- 86% Biotope mit Wertstufe IV und V
- Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten: 45
- 17% Waldflächen im Sinne des NWaldLG

Der fachplanerisch erbrachte Beleg für die Wertigkeit des Gebietes (trotz Trend zur Sukzession, Verlandung und Verbuschung) setzt die Maßstäbe für die Planung notwendig werdender Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen sowie den Kompensationsrahmen.

Nicht nachvollziehbar ist die Verneinung einer Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten (in 2.2.3.4 bzw. 2.2.4), mit dem Verweis auf „*diese Planungsebene*“, zumal Umsiedlungsmaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung (V) fachplanerisch laut Umweltbericht vorgesehen sind, arten- und biotopbezogen jedoch nicht abschließend eindeutig dargestellt werden. Bei einer wie im Umweltbericht dargestellten Absenkung des Grund- und Schichtenwassers ist eine zonale Eingrenzung zur Vermeidung der Beeinträchtigung „*angrenzender Flächen*“ nicht wirksam realisierbar. Diese Vermeidungsmaßnahme ist nach meinem Ermessen dysfunktional und läuft somit ins Leere.

Die Kompensation von Verlusten der FFH-LRTs über FCS-Maßnahmen im Zuge der Kohärenzmaßnahmen ist fachplanerisch präziser darzustellen (entwickelte und prüffähige Pflege- und Entwicklungskonzepte!).

Zu 2.3 Brutvögel

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Brutvögel werden festgestellt. Im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen werden Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (sogenannte FCS-Maßnahmen) erforderlich.

Die generellen Planungsmerkmale werden in der Tabelle des Abschnitts 2.3.3 zusammenfassend dargestellt. Hier bedarf es einer fachlichen Prüfung und ggf. einer Richtigstellung hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme. Diese erfolgt nicht erst auf Anlagenebene, sondern wird bereits mit B-Planbeschluss und Rechtskraft legitimiert und ausgelöst. Hier erfolgt mein Hinweis auf notwendige flächenhafte Drainage (2.3.3.1) zwecks Erschließbarkeit der Flächen, deren Auswirkung, wie schon im Abschnitt zu Pflanzen/Biotop dargestellt, eindeutiger beschrieben und bewertet werden muss.

Richtigstellend zu den Ausführungen des Abschnitts 2.3.3.3 ist die Notwendigkeit für artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren festzustellen. Für die erwähnte/angestrebte Erteilung von Ausnahmen im Sinne des § 45 (7) BNatSchG sind jedoch weitere fachplanerische Präzisierungen und Nachweise zu erbringen.

2.5 Fledermäuse

Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für mehrere Arten entlang der südwestlichen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurden festgestellt. Funktionsräume mittlerer Bedeutung befinden sich im Umfeld der Düne im Südosten sowie an der nördlichen Abgrenzung.

Planungsbedingt wird ein vollflächiger Funktionsverlust (Räumung und Wasserabsenkung) vorbereitet. Anlagebedingt und betriebsbedingt kommt es zudem zu Störung und Verdrängung. Eine potentielle Attraktivierung der Flächen über den späteren („naturverträglichen“) Anlagenbetrieb ist nicht zu erwarten, bzw. kann planerisch nicht geltend gemacht werden. Gerade die zu erwartende Beleuchtung und elektromagnetische Felder im Gebiet werden über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus störend und vergrägend auf Fledermausarten wirken.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Da die Einhaltung beschriebener Vermeidungsmaßnahmen und Verringerungsmaßnahmen (V) keine bindende Wirkung für spätere Genehmigungsverfahren haben, genügt eine „*Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß*“ nicht den artenschutzrechtlichen Anforderungen zur verbindlichen Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Bauzeitenregelung und Baumhöhlenkontrolle genügen lediglich den Mindestansprüchen zur unmittelbaren Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Punkt 1 und 2 BNatSchG.

Die Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme Quartiersuche und Umsetzung stelle ich fachlich begründet in Frage. Es bedarf demnach auch für betroffene Arten(-gruppen) der Fledermäuse eines ordnungsgemäßen

Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7). Eine Verlagerung der Überwachungs- und Umsetzungspflicht von Ersatzmaßnahmen auf nachgelagerte Genehmigungsverfahren bewerte ich als unzulässig.

2.6 Amphibien

Umfassende Amphibienvorkommen wurden im Plangebiet festgestellt. Zahlreiche Dauerhabitate und Laichgewässer konnten ermittelt und gutachterlich belegt werden.

Die Tabelle zu Umweltauswirkungen durch Planung, Anlage und Betrieb ist aus unvollständig. Spätestens mit Gebieterschließung haben Amphibien und Laichgewässer keinen Platz mehr im Gebiet. Sicher prognostizierbar wird der Anlagenbetrieb (abgesehen von naturnahen Regenrückhaltebecken) mit einem Flächen- und Habitatverlust für die Amphibien einhergehen.

Trotz nachstehender Maßnahmen (V, KE, CEF, FCS) können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Amphibien nicht ausgeschlossen werden. Exemplarisch sei erwähnt, dass im Rahmen planungsrechtlich erwirkten Erschließung der Flächen eine begrenzte Absenkung des Grund-/Schichtenwassers nicht möglich sein wird. Hierfür fehlt im übrigen ein belastbares Entwässerungskonzept.

Ein kompensatorischer Ausgleich über die Schaffung von Ersatzhabitaten mag möglich sein. Die artenschutzrechtlichen Ansprüche an nachfolgende Genehmigungsverfahren (Prüfung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen, alternative Gewässerevaluierung und Umsiedlung, Schutzzäune...) und die notwendige fachbehördliche Aufsicht werden sehr umfassend ausfallen.

2.7 Reptilien

Mit Feststellung von Vorkommen der ubiquitären Art der Waldeidechse kommt es zu einem Erstfund im Raum Wilhelmshaven. Eine Verlagerung der artenschutzrechtlich unumgänglichen Konflikte auf nachfolgende Genehmigungsverfahren widerspricht der vorsorgenden und anleitenden Wirkung der Bauleitplanung. Schutzkonzepte und Umsiedlungsvorhaben und Ausgleichmaßnahmen sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu entwickeln, um ihre steuernde Wirkung auf nachfolgende Genehmigungsverfahren entfalten zu können.

2.8 Laufkäfer

5 Rote Liste Arten und 7 nach § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten

Der prognostischen Aufwertung sonnenexponierter und Trockenstandorte für thermophile, xerophile, heliophile Dünenarten durch Gebietsentwicklung und Überpla-

nung, Entwässerung und Baufeldherrichtung durch temporäre Aufschüttungen/Auffüllungen stehen Störungen durch Flächennivellement, dauerhafte Vegetationsbeseitigung, Habitatberäumung und Versiegelung entgegen.

Adäquate Ersatzlebensräume werden im Rahmen der Kompensations- und Ausgleichplanung verfügbar.

2.9 Libellen

Nachweise zweier vom Aussterben bedrohter Arten, der Keilfleck-Mosaikjungfer und der Gefleckten Smaragdlibelle

Ein kompensatorischer Ausgleich über die Artenhilfsmaßnahmen sowie die Schaffung von Ersatzlebensräumen wird über synergetisch wirkende Kohärenzflächenplanung und Entwicklung angestrebt. Hier ist ein abschließendes auf Kulissen und Maßnahmen festgelegtes Konzept für eine abschließende Bewertung der artenschutzrechtlichen Wirksamkeit notwendig.

Die Ausführungen zu Maßnahmen und Wirksamkeit aus 2.6 - 2.8 gelten auch hier.

Im Rahmen von Schutzkonzepten sind baubedingte schädliche Auswirkungen zu vermeiden bzw. auf ein zulässiges Maß zu reduzieren.

Die Erstellung dieser Konzepte hat bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu erfolgen: Umweltbaubegleitung, Evakuierung und Umsetzung von Exemplaren und Entwicklungsstadien, bei Wasserhaltung Rückführung des abgepumpten Baugrubenwassers in Richtung der betroffenen Habitate sind zu berücksichtigen.

2.10 Schmetterlinge

Der Bereich der südöstlich gelegenen Sanddüne ist von herausragender Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Schmetterlinge. Zudem sind Schilfröhrichte im Untersuchungsgebiet sind von großer Bedeutung.

Attestiert wird eine landesweite bis bundesweite Bedeutung. Durch Planung und anschließende faktische Flächeninanspruchnahme droht ein Auslöschen schützenswerter Populationen.

Der Verweis auf die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in nachgelagerte Genehmigungsverfahren wird auch diesbezüglich als inakzeptabel bewertet..

Die Reduzierung der Beleuchtung auf das unbedingt erforderliche Maß als einziges störungsminderndes Mittel (V) wird über den Bebauungsplan nicht hinreichend verbindlich festgeschrieben.

Die Schaffung von kompensatorischen und Kohärenz-Ersatzlebensräumen ist noch nicht abschließend geregelt.

2.11-2.12 Heuschrecken, Wildbienen

Ich verweise auf die Ausführungen von 2.6 -2.10.

2.13 Säugetiere

Über kompensatorische Planungen zum B-Plan sowie vermeidende Maßnahmen (V) und Auflagen auf Ebene der Anlagen- und Betriebsgenehmigungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

2.14 Makrozoobenthos, 2.15 Fische und Rundmäuler 2.16 Marine Säuger

Seeseitig liegt die Zuständigkeit beim NLWKN, für landseitige dauerhafte Still- und Fließgewässer sind stellvertretend kompensatorische, ausgleichende und Kohärenzmaßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange vorgesehen.

2.17 Biologische Vielfalt

Durch die gutachterliche Erfassung und Bewertung erfolgt eine umfassende Darstellung und Bewertung. Die Wertigkeit des Gebietes ist unstrittig belegt. Hieraus ergeben sich umfassende Anforderungen an Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Kohärenzflächen. Eine abschließende Bewertung ist zum mit dem derzeitigen Planung und Sicherungsstand der Flächen nicht möglich, muss aber zum Satzungsbeschluss für den B-Plan vorliegen.

2.18 –2.23. weitere schutzgutbezogene Betrachtung anderer fachlicher Belange; Eingriffsbilanzierung, Ausgleich und Ersatz (Kompensation, Wald, Artenschutz, Kohärenz)

Der quantitative und qualitative Bedarf ist weitgehend ermittelt. Über synergetische Wirkung bei einer positiven Flächenentwicklung geht der Verfasser des Umweltberichtes von einer mindestens gleichwertigen Entwicklung von Ersatz- und Ausgleichflächen aus. Abschließende Nachweise zur Flächenverfügbarkeit, Entwickelbarkeit, sowie notwendige Verträge liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor und sind entsprechend zu ergänzen. Zu erwähnen ist u. a. das derzeitige Fehlen ein belastbares Entwässerungs- und Drainagekonzepts.

2.24 Landschaftsbild

Es erfolgte eine umfängliche Studie zur Ermittlung der visuellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung. Unter Berücksichtigung von vermeidenden / verringernden Maßnahmen verbleiben keine potenziell erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.27 (Europäische) Schutzgebiete

Europäische Schutzgebiete wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Abweichungsprüfung umfassend thematisiert (siehe hierzu meine Stellungnahmen zu den Fachgutachten). Das NSG Voslapper Groden Nord ist nahezu deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet. Die Verordnung zum NSG sichert das Vogelschutzgebiet. Eine gesonderte Betrachtung im Rahmen dieser Stellungnahme ist nicht notwendig.

Im Rahmen der Kohärenz zum Natura2000-Netz (Vogelschutz) sind Maßnahmen zur Entwicklung von Ersatzgebieten notwendig.

Für die Rechtskraft des Bebauungsplanes kann eine formale Aufhebung des NSG-status notwendig werden.

2.29 Eingriffsermittlung und Ausgleichsplanung

Eine Eingriffsermittlung erfolgte unter Zuhilfenahme der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (NST 2013).

Der Kompensationsbedarf, berechnet aus der Differenz zwischen Flächenwert Bestand abzüglich Flächenwert Planung, beträgt 5.680.579 Wertpunkte. Vereinbarungen mit der UNB WHV sowie vertragliche Sicherungen mit externen Kompensationspoolträgern sind in Vorbereitung und sind bis zum Satzungsbeschluss abzuschließen. Teilweise besteht noch das Erfordernis einer Bestätigung der Eignung und das Einverständnis durch externe zuständige Naturschutzbehörden (im Rahmen einer Beteiligung als TöB). Zum Satzungsbeschluss müssen rechtskräftige Vereinbarungen / Verträge etc. vorliegen.

Für das Vorhaben werden Ausnahmeverfahren im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG in einem Umfang von 2.806.819 Werteinheiten erforderlich. Eine detaillierte typbezogene Aufschlüsselung erfolgt in Tabelle 32 des Umweltberichtes. Die hierfür notwendige Entwicklung eines gleichartigen und / oder funktionsgleichen Biotops in identischer Größe soll innerhalb der Kohärenzflächen (KN2000) und Kompensationsflächen (KE) erfüllt werden. Nachweise über die Verfügbarkeit (Erwerb, Verträge) und landschaftsplanerische Eignung / Entwickelbarkeit (abschließende Kompensations- und Kohärenzkonzepte, Bestätigung der Eignung durch zuständige Behörden) sind bis zum Satzungsbeschluss zu erbringen.

Für Waldflächen im Sinne des NWaldLG ist der Bedarf für Waldersatz nach den gängigen Leitfäden (in Abstimmung mit der unteren Waldbehörde und den niedersächsischen Landesforsten ermittelt worden. Die Flächeninanspruchnahme beträgt beträgt 235.307 m². Mit der Festsetzung von einem Aufwertungsfaktor von 1:1,5 ergibt

sich der Bedarf von 23,53 ha für Erstaufforstung, sowie 11,765 ha Waldaufwertungsmaßnahmen. Vertragliche Vereinbarungen sind mit der UNB WHV bis zu einem Satzungsbeschluss zu treffen.

Kohärenznetzwerk und Maßnahmenpool

Die abschließende Kulisse ist für den Satzungsbeschluss des B-Plan 225 aus dem Flächenpool für Kohärenzflächenentwicklung bzw. aus zusätzlich für das Verfahren zur Verfügung stehenden Flächen festzulegen, formal über Erwerb und Verträge zu sichern sowie landschaftsplanerisch zu beplanen. Für die landschaftspflegerische Entwicklung wird mit einem zeitlichen Verzug gerechnet. Um den Anforderungen des § 34 BNatSchG sowie der FFH-RL nachzukommen wird der Flächenansatz für das Kohärenznetz auf 1 : 1,3 festgelegt. Somit sind bei der Betroffenheit des 258 ha großen Vogelschutzgebietes VGN mindestens 335 ha (gerundet) für Kohärenzmaßnahmen verfügbar zu machen, rechtlich zu sichern und zu entwickeln.

FCS-Maßnahmen zur Abhandlung des Artenschutzes können in den Kohärenzkulissen synergetisch eingeplant werden. Auf eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Poolflächen verzichte ich aufgrund derzeit fehlender bzw. noch zu erbringender Verfügbarkeitsnachweise sowie entsprechender Erklärungen / Genehmigungen zuständiger Landkreise (u.a. Ammerland, Cuxhaven, Friesland, Wesermarsch, Wittmund...) und den notwendigen fachplanerischen Konzepten. Ich verweise hier auch auf die zusammenfassende Tabelle 61 und die darin enthaltene rechte Spalte mit Anmerkungen zu (fehlenden) Plan- und Genehmigungsständen der einzelnen Poolmaßnahmen.

Fazit:

Für einen Satzungsbeschluss zum B-Plan und eine Erklärung naturschutzfachlicher Unbedenklichkeit des Vorhabens bedarf es umfassender Ergänzungen und Präzisierungen der Planungsunterlagen.

Andreas Wolf